

TEIL B: TEXT

- 1) NACH § 9(2) BBAUG SIND DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE ÜBERWIEGEND HELL ZU GESTALTEN.
DIE VERBLENDUNG VON TEILFLÄCHEN IST ZUGELASSEN.
- 2) NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O ZULÄSSIG, SOWEIT DER PLAN NICHT ANDERE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT.
- 3) NACH § 9(1)16 BBAUG IST IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DIE BEPFLANZUNGSHÖHE NUR BIS 60 CM ÜBER STRASSENKRONE ZULÄSSIG.
- 4) NACH § 21a ABS 2 BAUNVO SIND DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS 3 BAUNVO, FLÄCHENANTEILE AN AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IN DEN WR-GEBIETEN SÜDLICH DER STR.A HINZUZURECHNEN.
- 5) IM BEREICH DER DEM HANG ABGEKEHRTEN GELÄNDESEITE WIRD EINE 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG IM SINNE VON § 2 ABS 5 NR. 2 LBO IN VERBINDUNG MIT § 64 ABS. 1 SATZ 2 LBO ZUGELASSEN, WOBEI DIE MAXIMALE SOCKELHÖHE IM BEREICH DER DEM HANG ZUGENEIGTEN UMFASSUNGSWAND NICHT MEHR ALS 40 CM ÜBER DEM GEWACHSENEN GELÄNDE BETRAGEN DARF.
- 6) IN DEN GRÜNFLÄCHEN SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 qm 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER, ZU PFLANZEN.